

Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen – Zusammenfassung der Stellungnahmen des Vereins dowas

Das neue Gesetz zu den Leistungen der Mindestsicherung/Sozialhilfe wurde notwendig, nachdem die türkis-blaue Bundesregierung 2019 mit dem Sozialhilfegrundsatzgesetz (SHGG) einen Paradigmenwechsel im Bereich der Mindestsicherung einleitete. Bis zu diesem Zeitpunkt waren mittels Vereinbarung zwischen Bund und Ländern Mindeststandards vereinbart. Durch das SHGG werden jetzt allerdings Höchstgrenzen definiert, über die die Leistungshöhe der Länder nicht hinausgehen darf. Zudem werden Personengruppen aus dem Bezug ausgeschlossen und der Druck auf die Bezieher*innen wird erhöht. Nicht nur dowas hat dieses Gesetz schon zu Recht massiv kritisiert. Durch den Verfassungsgerichtshof wurden einige Regelungen aufgehoben. Aber viele problematische Regelungen blieben bestehen.

Vor diesem Hintergrund musste nun auch in Vorarlberg eine passende neue Regelung geschaffen werden. Der Entwurf eines neuen Sozialleistungsgesetzes für Vorarlberg wurde im Mai 2020 in Begutachtung gegeben, im August 2020 folgte ein Entwurf für die zugehörige Verordnung. Wie viele andere Organisationen übermittelte der Verein dowas zu beiden Entwürfen ausführliche Stellungnahmen und war auch mit Mandatar*innen im Austausch, um im Gesetzwerdungsprozess im Interesse der Betroffenen auf verschiedene Aspekte hinzuweisen.

Dowas begrüßt ausdrücklich, dass mit den Zielsetzungen „Armut und soziale Ausgrenzung bekämpfen und vermeiden“ sowie „Absicherung des allgemeinen Lebensunterhalts und Befriedigung des Wohnbedarfs“ und „die Führung eines menschenwürdigen Lebens“ als Zweck von Sozialleistungen wichtige Eckpunkte klar benannt und beibehalten werden.

Der Verein dowas hätte sich jedoch gewünscht, dass die Vorarlberger Landesregierung angesichts dieser Zielsetzungen der ausländerfeindlichen Intention und dem entmündigenden Geist des Bundes-Sozialhilfegrundsatzgesetzes mit einem neuen Gesetz mutiger entgegentritt.

Vor allem die folgenden Aspekte sehen wir als sehr kritisch:

- Das Leistungsniveau ist nicht ausreichend. Sowohl die Leistungen für den Lebensunterhalt als auch für den Wohnbedarf müssten an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten in Vorarlberg angepasst sein.
- Die Leistungen für Geschwisterkinder sind ab dem 4. Kind reduziert (von ca. 248,- auf 156,-Euro), ab dem 7. Kind werden die Leistungen auf 110,- Euro reduziert. Diese Staffelung dient nur geringen Einsparungen, für einen geringeren Bedarf gibt es keine Evidenz.
- Das Gesetz ist schwer verständlich, insbesondere was den Kreis der Anspruchsberechtigten sowie die Ermittlung der Leistungsansprüche betrifft.
- Der Verwaltungsaufwand wird deutlich erhöht, was zu Mehrkosten führt, die nicht bei den Bezieher*innen ankommen.

- Bezieher*innen werden durch den Sachleistungsvorrang entmündigt und stigmatisiert. Der Druck auf die Armutsbetroffenen steigt.
- Zugewanderte Personen, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in Vorarlberg haben, fallen teilweise aus dem Bezug. Dies betrifft unter anderem EU-Bürger*innen, die noch nicht 5 Jahre in Vorarlberg leben.
- Die Möglichkeit der Unterstützung für Nicht-Anspruchsberechtigte Personen im Härtefall für Lebensunterhalt und Wohnbedarf wird abgeschafft. Dadurch wird den Bezirkshauptmannschaften die Möglichkeit genommen, sinnvolle Hilfestellungen zur Vermeidung besonderer sozialer Härten zu geben.
- Die vorgesehenen Sanktionen und Strafandrohungen erscheinen überschießend und gefährden wesentlich die Ziele des Gesetzes.
- Subsidiär Schutzberechtigte werden durch die Deckelung der Leistungshöhe auf Grundsicherungsniveau in manifeste Armut und drohende Wohnungslosigkeit gedrängt. Bereits erzielte Integrationserfolge sind massiv gefährdet.
- Das Gesetz schränkt für Bezieher*innen die Möglichkeiten ein, private Hilfe in Form von regelmäßigen Sach- oder Geldleistungen anzunehmen.
- Der im Gesetz vorgesehene „Motivationsfreibetrag“ für jene, die lange in Bezug von Sozialhilfe sind und eine Arbeit aufnehmen, ist sinnvoll. In der vorliegenden . Regelung gilt dies aber nicht für alle. Die darin vorgesehenen Einschränkungen und Bedingungen dürften die erhoffte motivierende Wirkung eher schmälern.

Grundgelegt sind die ganzen Schwierigkeiten zweifellos in dem unserer Meinung nach untauglichen Grundsatzgesetz. Allerdings nutzen wir in Vorarlberg den bestehenden Spielraum v.a. bei Wohnkosten und Leistungen für Geschwisterkinder aber auch nicht voll aus.

In Kontakten mit politischen Vertreter*innen haben wir intensiv auf die negativen Folgen für jene hingewiesen, die aus dem Bezug zu fallen drohen oder deren Bezug sich drastisch verringert. Dem Vernehmen nach wurden Möglichkeiten gesucht und offenbar gefunden, um diese Härten zu vermeiden oder wenigstens abzuschwächen. Hier wurde auf eine Härtefallregelung, die im besonderen Einzelfall die Unterstützung von Personen in Not ermöglicht verwiesen. **Allerdings sehen wir nach wie vor die große Gefahr gegeben, dass wir in Vorarlberg Menschen haben werden, denen mangels Anspruch keine Unterstützung geleistet werden kann.**

Grundsätzlich fordert der Verein dowas ein modernes, evidenzbasiertes Sozialleistungsgesetz. Eine moderne Sozialhilfe sollte sicherstellen, dass für alle Menschen in Vorarlberg ein menschenwürdiges Leben möglich ist. Es muss daher auf den tatsächlichen Bedarf und die Lebensverhältnisse der Menschen in Vorarlberg abgestellt sein und muss eine wirksame Hilfe im Kampf gegen die Folgen von Armut darstellen. Es muss sichergestellt sein, dass die Menschen dies auch zur richtigen Zeit in Anspruch nehmen können. Dies alles ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf leider nur unzureichend gegeben.

Peter Brunner, Geschäftsführer

Bregenz, 06.10.2020